

Satzung des Niederrheinischen Umweltschutzvereins e.V. (NUV)

Vereinsregister Krefeld: Nr. 2334 (Gründungsdatum: 09.12.1987)

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Der Niederrheinische Umweltschutzverein e.V. (N U V) hat seinen Sitz in Krefeld. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist der Schutz der Umwelt in Krefeld und Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Reinhaltung der Luft, des Bodens und des Wassers. Der Verein ist bemüht, alle schädigenden Einflüsse auf Mensch, Fauna und Flora zu verhindern. Der Verein widmet dem Schutz der Kleinkinder und heranwachsenden Jugend vor diesen Einflüssen besondere Aufmerksamkeit.

§2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbständig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Vereinsmitglieder oder sonstige Personen, die für Entgelt arbeiten, dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören und nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

§4

Zwecksicherung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§5

Überparteilichkeit

Der NUV versteht sich als überparteiliche, unabhängige Einrichtung. Zur Erreichung seiner Zielsetzungen bedient er sich ausschließlich rechtsstaatlicher Mittel.

§6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Es können auch juristische Personen, insbesondere andere Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung, Mitglied des Vereins werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Mit der Erklärung des Beitritts unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung. Die Beitrittserklärung wird unwirksam, wenn der Vorstand den Beitritt ablehnt.

§7

Mitgliedsbeitrag

Mit Wirkung vom 01.01.1996 erhebt der NUV keinen Mitgliedsbeitrag.

§8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§9

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§10

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§11

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 Beisitzenden, wobei ein stellvertretender Vorsitzender aus Gellep-Stratum stammen muss. Der Vorstand kann weitere Beisitzer durch Beschluss mit Sitz und Stimme im Vorstand kooperieren. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit §32 BGB

mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter oder dem Beisitzenden mit der gleichzeitigen Funktion des Kassenvwarts vertreten. Rechtsgeschäfte von über 500 Euro bedürfen der Zustimmung des 1. oder eines stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes entweder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen oder einem Dritten.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer wird auf Vorsatz beschränkt. Der Rückgriff auf das Privatvermögen ist nur bei vorsätzlicher Schädigung des Vereins möglich. Im Umfang der Haftungsfreistellung haben die Vorstandsmitglieder und Beisitzer einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

§12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderung
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Auflösung des Vereins

und in den weiteren Fällen, die zwingend in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Soweit nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

Eine Zweckänderung bedarf der Mehrheit von 4/5. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche zu laden. Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit einfacher Post.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung: 10.04.2011

**Ulrich Grubert
(Vorsitzender des NUV)**